

FondsSpotNews 18/2019

Änderung der Vertragsbedingungen bei Fonds der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wir informieren Sie über die Änderung der vertraglichen Bedingungen der folgenden Fonds:

Fondsname	WKN	ISIN
Steyler Fair u.Nachhalt.Aktien Inhaber-Anteile R	A1JUVL	DE000A1JUVL8
Steyler Fair u.Nachhalt.Aktien Inhaber-Anteile I	A1JUVM	DE000A1JUVM6

Auf Grund unserer Informationspflicht leiten wir diese Details an die investierten Kunden weiter.

Detaillierte Informationen zu dem Fonds und den anstehenden Änderungen können Sie dem beigefügten dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft entnehmen. **Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.**

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 10. Januar 2019



**WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
Hamburg**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
mit Änderung der Anlagegrundsätze und mit Änderung der Kosten**

für das OGAW-Sondervermögen

**Steyler Fair und Nachhaltig - Aktien
(zukünftig: Steyler Fair Invest - Equities)
(Anteilklasse R: ISIN DE000A1JUVL8 // WKN A1JUVL)
(Anteilklasse I: ISIN DE000A1JUVM6 // WKN A1JUVM)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg („Gesellschaft“) teilt mit, dass bei dem oben genannten OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen („BABen“) geändert werden. Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus der Namensänderung des OGAW-Sondervermögens, einer geänderten Beschreibung des Auswahlprozesses für das Anlageuniversum sowie der Anpassung der Kostenklausel.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der BABen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen am 20. Dezember 2018 genehmigt.

1. Namensänderung

Das OGAW-Sondervermögen Steyler Fair und Nachhaltig - Aktien wird in Steyler Fair Invest - Equities umbenannt. Die Namensänderung führt zu einem griffigeren und modernen Fondsnamen.

2. Auswahl Anlageuniversum

Hinsichtlich des Auswahlprozesses für das Anlageuniversum des Fonds im Kontext der Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien gibt es einige Neuformulierungen. Das in den Auswahlprozess gemäß der Nachhaltigkeitskriterien einbezogene Know-How der Steyler Bank soll klarer umschrieben werden. Weiterhin wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse auch die Researchagentur oekom research AG einbezogen. Allerdings wird beispielsweise nicht mehr ausschließlich der von oekom research angebotene prime standard verwendet, sondern das breitere Dienstleistungspaket von oekom research - neben der Expertise der Steyler Bank - nutzbar gemacht.

3. Kostenklausel

Wir haben den § 7 Kosten an die neue BaFin-Musterkostenklausel angepasst.

Zukünftig kann die Gesellschaft keine Vergütung für die Durchsetzung gerichtlich oder außergerichtlich streitiger Ansprüche vereinnahmen.

In § 7 Abs. 4 (neu, bisher Abs. 2) wird der Kostendeckel geändert und auf die Kostenpositionen aus den Absätzen 1, 3 und 5 lit. (n) des § 7 Kosten erstreckt.

Ferner wurden einige redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorgenommen. Die vorgenommene Kostenänderung resultiert in einer Begünstigung der Anleger.

Mit der Änderung der BABen ist eine Änderung der Anlagegrundsätze verbunden. Sie haben daher das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme Ihrer Anteile ohne weitere Kosten verlangen zu dürfen.

Die Änderung der BABen tritt am 15. April 2019 in Kraft.

Weitere Informationen über die Änderung der Anlagebedingungen, die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen erhalten Sie kostenfrei bei der Gesellschaft oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Die ab dem 15. April 2019 gültigen BABen sind nachfolgend abgedruckt.

Hamburg, im Januar 2019

WARBURG INVEST
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
- Die Geschäftsführung -

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und der

WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH, Hamburg,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Steyler Fair Invest - Equities,

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der
Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (OGAW-Sondervermögen) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen

- (1) Vorbehaltlich der in den nachfolgenden Absätzen geregelten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Investmentsteuergesetzes angelegt werden muss. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - (a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - (b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - (c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- (d) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 Prozent ihres Wertes;
 - (e) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 25 Prozent ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25 Prozent ihres Wertes.
- (2) Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 61 Prozent seines Wertes aus Aktien in- und ausländischer Emittenten bestehen.

Für die Auswahl der globalen Aktien müssen Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllt werden. Unternehmen und Staaten werden deshalb einer umfangreichen Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Unterstützt wird die Gesellschaft bei ihrer Ethik- und Nachhaltigkeitsanalyse durch die Steyler Ethik Bank, das Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern, durch die Research-Agentur ISS oekom research AG sowie durch den Ethik-Ausschuss und den Ethik-Anlagerat der Steyler Ethik Bank. Im Rahmen der Auswahl von Aktien werden zwei Bewertungsansätze kombiniert, und zwar die Positivkriterien des Steyler Best Select Standard und Negativkriterien der Steyler Ausschlusskriterien.

Der Steyler Best Select Standard basiert auf der Anwendung von Positivkriterien im Bereich des Sozial- und Umweltratings. Die Positivkriterien für Unternehmen enthalten rund 100 Indikatoren in den Bereichen: Umweltmanagement, Produkte und Dienstleistungen, Öko-Effizienz sowie Corporate Governance und Wirtschaftsethik. Die Positivkriterien für Staaten werden anhand von rund 150 Einzelkriterien in den Bereichen Natur und Umwelt, Klimawandel und Energie, Produktion und Konsum, politisches System, Sozialbedingungen und Menschenrechte bewertet.

Durch die Steyler Ausschlusskriterien (Negativkriterien) werden Unternehmen mit kontroversen Geschäftsfeldern und kontroversen Geschäftspraktiken vom Anlageuniversum ausgeschlossen, ebenso Staaten mit kontroversen Sozial- und Umweltpraktiken wie autoritäre Regime, Todesstrafe, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte, Atomenergie (>10 Prozent und kein Ausstieg geplant) sowie mangelhafter Klimaschutz. Im Rahmen dieses Prozesses werden auch Unternehmen ausgeschlossen, die internationale Konventionen und Standards verletzen.

Ausschlusskriterien für Unternehmen beinhalten danach gegenwärtig unter anderem Abtreibung, Alkohol, Tabak, Atomenergie / Kohleförderung, Embryonenforschung, Pornografie, Rüstungsgüter / Massenvernichtungswaffen, Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte.

Der gemäß vorstehenden Grundsätzen durch das Portfoliomanagement gemeinsam mit der Steyler Ethik Bank, dem Netzwerk der Steyler Missionare und Missionsschwestern und der Research-Agentur ISS oekom research AG aufgestellte und regelmäßig aktualisierte Katalog ethischer und nachhaltiger Unternehmen bildet die Grundmenge der aktiven Wertpapierauswahl durch das Portfoliomanagement.

- (3) Bis zu 39 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapieren gemäß § 5 der AABen, bei denen es sich nicht um Aktien in- und ausländischer Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 2 handelt, angelegt werden. Die Emittenten der Wertpapiere müssen die in § 2 Absatz 2 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.
- (4) Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
- (5) Bis zu 39 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die Emittenten der Geldmarktinstrumente müssen die in § 2 Absatz 2 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Emittentengrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

- (6) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
- (7) Bis zu 39 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben einer europäischen Währung nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
- (8) Für das OGAW-Sondervermögen dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens Anteile an OGAW nach Maßgabe des § 8 der AABen erworben

werden. Die vorgenannten OGAW dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur dann erworben werden, wenn sie in Vermögensgegenstände anlegen, deren Emittenten die in § 2 Absatz 2 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen. Bei der Auswahl der erwerbbaaren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach den Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen oder vergleichbaren Unterlagen für EU-OGAW. Es erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die verschiedenen erwerbbaaren Arten von Investmentvermögen nach Satz 1. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, dürfen nicht erworben werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Emittentengrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

- (9) Die Emittenten der erwerbbaaren sonstigen Anlageinstrumente nach § 198 KAGB müssen die in § 2 Absatz 2 festgelegten Umwelt-, Ethik- und Sozialkriterien erfüllen.
- (10) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate einsetzen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- (2) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung)

darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.

- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- (4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 4

Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

- (1) Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

- (2) Anteile an einer gemäß § 3 Absatz 1 gebildeten Anteilkategorie „S“ dürfen nur erworben und gehalten werden von
- (a) inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
 - (b) inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
 - (c) inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
 - (d) den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfe leistenden ausländischen Staat.
- (3) Zum Nachweis der in dem vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilkategorie „S“ entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern der Anteilkategorie „S“ ausbezahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der Anteilkategorie „S“ zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.
- (4) Abweichend von § 16 Absatz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilkategorie „S“ nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 5,00 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen.
- (2) Die Gesellschaft hat für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
- (3) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Kosten

- (1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- (2) Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
- (3) Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,1 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, deraus den Werten des

bewertungstächlich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, mindestens EUR 15.000,00 p. a.

- (4) Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach vorstehendem § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 als Vergütung sowie nach nachstehendem § 7 Absatz 5 lit. (n) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,20 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstächlich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, betragen.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 - (a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - (b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - (c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - (d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzung von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - (e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - (f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

- (g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - (h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - (i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - (j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - (k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - (l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - (m) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - (n) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p.a. des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet (Transaktionskosten).

- (7) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögens von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 9

Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.